

02 | 2019

Aktuelle Informationen für Vereine

Rechtsprechung und Gesetzgebung

Förderung des Ehrenamts: Neuer Anlauf aus Bayern und NRW	1
Zuwendungen an Mitglieder: Baden-Württemberg erlaubt 60 Euro	1
Sachspenden: Belege müssen betragsgenau sein	1
Flüchtlingshilfe: BMF verlängert Billigkeitsmaßnahmen	2
Vereinsausschluss: Anforderungen an die Satzung und die zeitliche Abwicklung	2
Neues zur Besteuerung von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen	3

Vereinspraxis

Spende von Fahrtkosten: Darf Ihr Verein die 30-Cent-Pauschale zugrunde legen?	4
Minijobs: Diese Neuregelungen zum 01.01.2019 sind für Vereine relevant	6
Vergütung von Vorständen im Verein: Endlich kommt etwas Licht ins Dunkel	8

Mandanten fragen, Berater antworten

Werden Aufwendungen für Chorreise als durchlaufender Posten verbucht?	10
Kann man eine Mitgliederversammlung ohne Einbeziehung des Vorsitzenden einberufen?	10
Muss der Verein dem Vorstand jeden geltend gemachten Aufwand ersetzen?	11

GESETZESVORHABEN

Förderung des Ehrenamts: Neuer Anlauf aus Bayern und NRW

| Der Aufruf in der Ausgabe 1/2019 des VBM, Druck auf Ihre Bundestagsabgeordneten auszuüben, damit diese ihr Versprechen umsetzen und Vereine steuerlich entlasten, hat Wirkung gezeigt. Nordrhein-Westfalen und Bayern planen einen neuen Anlauf, ein „Ehrenamtsstärkungsgesetz“ auf den Weg zu bringen. |

Diese Initiative hat das Ziel, den Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro auf 3.000 Euro und die Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro anzuheben. Außerdem soll die Umsatzgrenze, ab der wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bei

gemeinnützigen Vereinen erst besteuert werden, von 35.000 Euro auf 45.000 Euro steigen. Das haben die Finanzminister Füracker (Bayern) und Lienenkämper (NRW) erklärt (Abruf-Nr. 207705). Wir halten Sie auf dem Laufenden.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Zuwendungen an Mitglieder: Baden-Württemberg erlaubt 60 Euro

| Baden-Württemberg erhöht die Freigrenze für Zuwendungen an Vereinsmitglieder rückwirkend zum 01.01.2019 auf 60 Euro. Das hat die Pressestelle des Landesfinanzministeriums mitgeteilt. |

Hintergrund | Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. So steht es im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO Ziff. 10 zu § 55). Eine Ausnahme gilt für „Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und ... angemessen sind“. Eine betragsmäßige Grenze hat die Finanzverwaltung nicht geregelt. Mit Verweis auf die Lohnsteuer-Richtlinien wurde meist von 40 Euro ausgegangen. Die Lohnsteueränderungsrichtlinien hatten diese Freigrenze ab 2015 auf 60 Euro angehoben.

Nun hat erstmals ein Landesfinanzministerium bestätigt, dass damit auch die 40-Euro-Grenze für Zuwendungen an Mitglieder auf 60 Euro

steigt (Abruf-Nr. 207929). Eine offizielle bundesweite Regelung fehlt zwar noch. Wir gehen aber davon aus, dass Ihr Finanzamt die 60 Euro jetzt auch akzeptiert.

Wichtig | Bei Aufmerksamkeiten an Vereinsmitglieder wird dabei zwischen persönlichen und Vereinsanlässen unterschieden.

- Bei Zuwendungen aus einem persönlichen Grund (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum) darf eine einzelne Sachzuwendung bis zu 60 Euro kosten. In begründeten Einzelfällen dürfen Sie diese Summe auch überschreiten.
- Bei besonderen Ereignissen wie Weihnachtsfeier oder Ausflug darf Ihr Verein jetzt 60 Euro pro Mitglied im Jahr ausgeben.

SPENDEN

Sachspenden: Belege müssen betragsgenau sein

| Wird der Wertnachweis von Sachspenden mit aktuellen Kaufbelegen geführt, müssen sich deren Beträge genau mit der angesetzten Spendenhöhe decken. Das hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg klargestellt. |

Hintergrund | Erhält Ihr Verein eine Sachspende, die aus dem Privatvermögen des Spenders stammt, müssen Sie deren Wert ermitteln. In Ihrer Zuwendungsbestätigung müssen Sie

die Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw. genau bezeichnen. Führen Sie den Wertnachweis mit aktuellen Kaufbelegen, müssen sich die Betragsangaben mit dem von Ihnen

* Mit der 6-stelligen Abruf-Nr. kommen Sie zum Wortlaut der zitierten Entscheidung. Gehen Sie dazu auf vb.iww.de und geben Sie diese dort in das Feld Suchen/Abruf-Nr. ein.

angegebenen Spendenbetrag decken. Sonst steht in Frage, ob sich die Spendenbescheinigung überhaupt auf diese Gegenstände bezieht. Das Finanzamt kann unterstellen, dass es sich um Belege für anderweitig verwendete Gegenstände handelt (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.11.2018, Az. 7 K 7258/16, Abruf-Nr. 206703).

PRAXISTIPP | Im Einzelfall kann es deswegen einfacher sein, wenn der Spender Ihnen den – überschlägigen – Wert der Sachen in Rechnung stellt und auf die Zahlung des Rechnungsbetrags verzichtet. Es handelt sich dann um eine Geldspende, für die kein weiterer Wertnachweis erforderlich ist.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Flüchtlingshilfe: BMF verlängert Billigkeitsmaßnahmen

| Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Frist für Billigkeitsmaßnahmen für Leistungen im Bereich der Flüchtlingshilfe bis Ende 2021 verlängert. Bisher waren die Erleichterungen bis zum 31.12.2018 befristet. |

Zu den Erleichterungen gehören insbesondere (BMF, Schreiben vom 05.02.2019, Az. III C 3 – S 7130/15/10001-02, Abruf-Nr. 207192)

- der unbegrenzte vereinfachte Zuwendungsnachweis für Sonderkonten der amtlich anerkannten Wohlfahrtsverbände,
- die Spendensammlung von nicht Gemeinnützigen über Treuhandkonten,
- die Förderung der Flüchtlingshilfe durch nicht mildtätige Einrichtungen und

- der Verzicht auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit.

PRAXISTIPP | Sprechen Sie uns an, wenn Sie konkrete Unterstützungsmaßnahmen planen und über deren konkrete gemeinnützigkeitsrechtliche und steuerliche Gestaltung unsicher sind. Wir stehen Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.

VEREINSAUSSCHLUSS

Anforderungen an Ihre Satzung und die zeitliche Abwicklung

| Vereinsstrafrechtliche Normen müssen so konkret formuliert sein, dass Tragweite und Anwendungsbereich des Tatbestands zu erkennen sind. Eine Klausel in einer Satzung, dass ein Vereinsausschluss „im besonderen Fall“ zulässig ist, ist zu unbestimmt. Sie stellt keinen eigenen Ausschlussgrund dar. Das hat das OLG Frankfurt a. M. klargestellt. |

Hintergrund | Weil man in der Satzung nicht alle Ausschlussgründe benennen kann, behelfen sich viele Satzungen mit Generalklauseln wie „Verstoß gegen die Interessen des Vereins“ oder „Schädigung des Ansehens des Vereins“. Solche Generalklauseln sind zulässig und wirksam. Zu unbestimmt ist aber eine Klausel, die den Vereinsausschluss pauschal „im besonderen Fall“ ermöglicht (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 12.09.2018, Az. 4 U 234/17, Abruf-Nr. 205654).

Wichtig | Denken Sie auch daran, dass vereinsrechtliche Sanktionen zeitnah erfolgen müssen. Das gilt auch für den Vereinsausschluss aus wichtigem Grund. Schließt Ihr Verein ein Mitglied erst sechs Monate nach dem

Tag aus, an dem Ihnen der Vorfall bekannt geworden ist, ist der Ausschluss unzulässig. Das hat das OLG Frankfurt in dem vorgenannten Urteil ebenfalls klargestellt.

Sie müssen ein Ausschlussverfahren innerhalb einer angemessenen Frist einleiten. „Angemessen“ bedeutet die Zeit, die man braucht, um die Kündigungsmöglichkeit abzuklären und die Entscheidung über die Kündigung vorzubereiten. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Ihrem Verein der Sachverhalt bekannt wird, der zum Ausschluss führt. Dauert es sechs Monate von der Kenntniserlangung bis zur Entscheidung, ist die Frist überschritten. Sie müssen also schneller „zu Potte kommen“.

UMSATZSTEUER

Neues zur Besteuerung von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen

| Erstmals hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) mit der Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen befasst. Die Tendenz ist klar: Die Finanzverwaltung will die Besteuerung nach Möglichkeit umgehen, um Sportvereinen den Vorsteuerabzug z. B. aus Investitionskosten zu erschweren. |

Die Vorgaben von EuGH und BFH

Das BMF reagiert damit auf Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH). Der BFH hat in mehreren Urteilen klargestellt, dass sich Ihr Sportverein auf die Rechtsprechung des EuGH beziehen und auf Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer erheben kann.

Die Beiträge werden dann als pauschales Entgelt der Mitglieder für die Leistungen Ihres Vereins behandelt. Auf diese Weise ist ein zumindest anteiliger Vorsteuerabzug aus laufenden Kosten sowie aus Kosten für den Bau und Betrieb der Sportanlagen möglich. Die Finanzverwaltung hat diese Vorgaben bisher beharrlich ignoriert. Sie hält unverändert daran fest, dass „echte“ Mitgliedsbeiträge nicht steuerbar sind. So steht es auch im Umsatzsteueranwendungserlass (Abschnitt 1.4).

Das sagt das BMF

Das BMF geht nun erstmals auf die Frage nach der Umsatzbesteuerung der Beiträge und dem daraus folgenden Vorsteuerabzug ein. Es stellt klar, dass trotz der gemeinschaftsrechtlichen Regelung zur Umsatzbesteuerung der Mitgliedsbeiträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22b UStG angewendet werden kann (BMF, Schreiben vom 04.02.2019, Abruf-Nr. 207414).

Konkret: Geht die Leistung Ihres Vereins über die reine Nutzung der Sportanlagen hinaus, liegt eine sportliche Veranstaltung vor. Als solche gelten z. B. der Trainingsbetrieb oder Wettkämpfe mit anderen Vereinen. In dem Fall gilt die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22b UStG dann für Ihre Mitgliedsbeiträge genauso wie für Teilnahmegebühren. Das schließt dann einen Vorsteuerabzug z. B. aus Investitionen aus.

Folge: Ihr Verein kann sich also auf Gemeinschaftsrecht berufen und die Mitgliedsbeiträge besteuern. Ein Vorsteuerabzug ist Ihnen also nur dann möglich, wenn Ihre Sportanlagen ge-

mischt genutzt werden; neben sportlichen Veranstaltungen mit aktiver Teilnahme also für steuerpflichtige Umsätze. Steuerpflichtige Umsätze generiert ein Verein insbesondere dadurch, dass er seine Anlagen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern überlässt und dass er von Zuschauern Eintrittsgelder kassiert. Die Vorsteuerbeträge müssen Sie dann entsprechend § 15 Abs. 4 UStG sachgerecht aufteilen.

Rechtsprechung ist auf der Linie des BMF

Die Rechtsprechung hat diese Auffassung des BMF schon bestätigt (Finanzgericht München, Urteil vom 29.01.2015, Az. 14 K 1553/12, Abruf-Nr. 144636). Im konkreten Fall hatte ein Schützenverein seine Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterworfen, um aus den Kosten für das neue Schützenhaus und dessen Einrichtung die Vorsteuer ziehen zu können.

Das Gericht verweigerte den Vorsteuerabzug. Der Verein hatte die Sportanlagen nicht einfach an seine Mitglieder überlassen. Die Schießübungen und Wettkämpfe waren vielmehr sportliche Veranstaltungen. Denn das Schießen fand unter Aufsicht einer vom Verein gestellten Aufsichtsperson statt, die das Schießen überwachte und für die Einhaltung der Schießstandordnung sorgte. Damit gewährleistete der Verein den organisatorischen Rahmen für das Schießen.

FAZIT | Gehen Sie davon aus, dass Ihr Finanzamt genau hinschauen wird, wenn Ihr Sportverein eine neue Sportanlage baut und die Mitgliedsbeiträge besteuert, um den Vorsteuerabzug aus den Baukosten geltend zu machen. Es wird genau prüfen, ob die umsatzsteuerliche Befreiungsregelung des § 4 Nr. 22b UStG in Frage kommt. Dabei wird es die Befreiungsvorschrift – zu Ihren Ungunsten – weit auslegen. Lassen Sie uns also im Vorfeld über die optimale – auch steuerliche – Gestaltung der Baumaßnahme reden. Es handelt sich um eine komplexe, schwierige Materie.

SPENDENRECHT

Spende von Fahrtkosten: Darf Ihr Verein als Bemessungsgrundlage die 30-Cent-Pauschale zugrunde legen?

! Wenn jemand im Auftrag Ihres Vereins unterwegs ist, kann er auch seine Fahrtkosten spenden (Aufwandsspende). Spendbar sind nach einer neuen Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg aber nur die Benzinkosten, nicht Verschleißkosten. Folglich kann sich die Zuwendungsbestätigung Ihres Vereins auch nicht an der 30-Cent-Kilometerpauschale orientieren. Lernen Sie die Entscheidung kennen und machen Sie spendentechnisch alles richtig. !

Was ist eine Aufwandsspende?

Eine Aufwandsspende liegt vor, wenn die betreffende Person einen Anspruch darauf hat, Aufwand von Ihrem Verein erstattet zu bekommen, auf eine Erstattung in Geld aber verzichten. Es handelt sich deshalb im Ergebnis um eine Geldspende – keine Sachspende. Als erstattungsfähiger Aufwand kommen auch Kosten in Frage, die der Person für Fahrten mit ihrem privaten Pkw entstanden sind. Doch in welcher Höhe?

In welcher Höhe sind Fahrtkosten eine Leistungsspende?

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass Aufwandsersatz in Höhe des steuerlich anzuerkennenden Pauschbetrags für Dienstreisen angemessen ist. Die 30-Cent-Kilometerpauschale ist also nicht überhöht – und damit unschädlich für die Gemeinnützigkeit (BFH, Urteil vom 03.12.1996, Az. I R 67/95).

FG Berlin relativiert ältere BFH-Entscheidung

Für das FG Berlin-Brandenburg heißt das aber nicht, dass dieser Kilometersatz auch bei einer Aufwandsspende angesetzt werden darf. Kosten für Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug können wegen des Abzugsverbots von Nutzungen und Leistungen (§ 10b Abs. 5 S. 1 EStG) nämlich nur insoweit als Spende abgezogen werden, als sie beim Empfänger (= Ihr Verein) selbst angefallen wären, wenn ihm der Spender das Fahrzeug zur Nutzung überlassen hätte. Das sind – so das FG – nur die Aufwendungen für Benzin (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.11.2018, Az. 7 K 7258/16, Abruf-Nr. 206703).

Spendenwert richtet sich nach Benzinkosten

Nicht berücksichtigt werden dürfen dagegen die durch die bloße Nutzung verursachten Ver-

mögensminderungen (Verschleiß) sowie Aufwendungen, die die bestimmungsgemäße Nutzung des Fahrzeugs betreffen (z. B. Wartungskosten). Folglich ist auch der pauschale Ansatz der Fahrtkosten mit 30 Cent je Kilometer überhöht. Dieser Erstattungswert läge nämlich deutlich über dem Benzinverbrauch der meisten Pkw.

Wichtig ! Diese Argumentation ist aber schwer nachvollziehbar. Das FG unterscheidet zwischen den unmittelbar verbrauchsbezogenen Kosten je Kilometer und den Kosten für den Betrieb des Pkw insgesamt. Es ist aber üblich und sinnvoll, den Wertverlust an der Laufleistung zu bemessen. Insofern führt jeder gefahrene Kilometer zu einer Wertminderung. Die aber stellt beim Spender einen Vermögensabfluss dar. Die Voraussetzung für einen Spendenabzug ist hier also grundsätzlich gegeben.

PRAXISTIPP ! Und der BFH erlaubt ja auch ausdrücklich, dass die Kosten geschätzt werden, wenn ein Einzelnachweis nicht möglich ist. Schätzmethode sind hier die Kilometerpauschbeträge. Sie brauchen also keinen Nachweis durch Fremdbelege (Tankquittungen) führen. Eine entsprechende Fahrtkostenabrechnung Ihres Spenders genügt.

Das wird auch meist kaum anders gehen. Legt Ihnen der Spender eine Tankquittung vor, können Sie diese ja nicht in Bezug zur Fahrtstrecke setzen. Sie müssen also immer den Verbrauch pro Kilometer ansetzen. Dabei müssen Sie den individuellen Verbrauch des jeweiligen Fahrzeugs zugrunde legen, da es ja auf den tatsächlichen Aufwand Ihres Spenders ankommt. Den wird er mit dem selbst ermittelten Durchschnittsverbrauch seines Fahrzeugs ansetzen können.

■ Beispiel

Ein Mitglied zieht mit seinem hochmotorisierten SUV den Bootstrailer Ihres Vereins. Der Verbrauch liegt über 30 Cent pro Kilometer.

Fraglich ist dagegen, ob auch der tatsächliche Treibstoffverbrauch eines Fahrzeugs angesetzt werden kann, das für den jeweiligen Fahrzweck übermotorisiert ist. Schon aus vereinsrechtlicher Sicht dürfen Sie nämlich nur angemessene Kosten ersetzen.

Was sagen Finanzverwaltung und Rechtsprechung bisher?

Die Finanzverwaltung hat gegen einen Wertansatz des Spendenbetrags mit dem pauschalen Kilometersatz bisher keine Bedenken erhoben. Die Oberfinanzdirektion (OFD) München hat 1999 die (damals gültige) Kilometerpauschale sogar ausdrücklich als angemessen erachtet (OFD München, Schreiben vom 08.04.1999, Az. S 2223 – 127 St 413). Sogar ein höherer Erstattungsbetrag sei möglich, wenn man nachweist, dass die tatsächlichen Aufwendungen höher waren. Mit anderen Worten: Ein Nachweis der tatsächlichen Verbrauchskosten ist nur erforderlich, wenn Ihr Ehrenamtler mehr als 30 Cent pro Kilometer als Spende haben will.

So müssen Sie Fahrtkosten als Aufwandsspende bescheinigen?

Wollen Sie das Berliner Urteil umsetzen, müssen Sie auch die formalen Hinweise beachten, wie nach Ansicht des FG Berlin (und des FG Thüringen, Urteil vom 30.01.2002, Az. IV 769/01, Abruf-Nr. 206704) Ihr Verein die Aufwandsspende bescheinigen muss. Sie müssen zusammen mit der Spendenbescheinigung eine Reisekostenaufstellung zu den Unterlagen nehmen, die für jede einzelne Fahrt folgende Angaben enthält:

- Grund der Fahrt, d. h. in welcher Eigenschaft war die Person für Ihren Verein unterwegs und warum musste die Fahrt erfolgen
- Fahrtstrecke (Start- und Zielort, sowie gefahrene Kilometer)

- Bestätigung, dass die Strecke mit dem eigenen Pkw zurückgelegt wurde.

Wichtig | Die Fahrt muss mit den Satzungszwecken Ihres Vereins in Verbindung stehen. Auch Aufwandsspenden müssen nämlich zweckbezogen verwendet werden. Fahrten in Zusammenhang mit steuerpflichtigen Tätigkeiten (z. B. Gastronomie) können nicht Gegenstand einer Aufwandsspende sein.

■ Beispiel

Grund der Fahrt: Sitzung der Vorstandsmitglieder des Landesverbands

Fahrtstrecke: Erfurt – Berlin und zurück, zusammen 602 km

Kosten: Unterstellt werden Benzinkosten von 0,15 Euro je Kilometer.

Summe: 90,30 Euro

Die Fahrt erfolgte mit meinem privaten Pkw (Kennzeichen: ...).

Diese Abrechnung müssen Sie mit der Kopie der Spendenbescheinigung zu den Unterlagen nehmen.

Aufwandsspende kann im Einzelfall vermieden werden

Besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Lieferung oder Leistung, handelt es sich nicht um die Erstattung von Aufwand. Der Zahlungsverzicht ist demzufolge keine Aufwandsspende, sondern eine echte Geldspende (OFD Magdeburg, Schreiben vom 23.1.2001, Az. S 2223 – 68 – St 217).

PRAXISTIPP | Im Einzelfall können Sie das Problem des beschränkten Abzugs der Fahrtkosten also dadurch umgehen, indem der Spender Ihrem Verein nicht seinen Aufwand darstellt, sondern Ihnen eine Rechnung stellt (z. B. über Transportleistungen). Da sich dabei aber steuerpflichtige Einkünfte ergeben, sollten solche Rechnungen nur über jährliche Summen bis maximal zur Ehrenamtspauschale (720 Euro) gestellt werden.

ARBEITSRECHT

Minijobs: Diese Neuregelungen sollte Ihr Verein kennen

! Zum 01.01.2019 hat es einige Änderungen gegeben, die auch für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Vereinen relevant sind. Der Mindestlohn ist gestiegen. Es gibt eine neue – ohne fixierte Arbeitszeit – unterstellte wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden. Und Jobtickets sind für Verein und Minijobber attraktiver geworden. Lernen Sie alle Neuregelungen kennen und erfahren Sie, warum vor allem Vereine betroffen sind, die Minijobs mit dem Ehrenamts- oder Übungsleiterfreibetrag kombinieren. !

Erhöhter Mindestlohn – weniger Arbeitsstunden

Zum 01.01.2019 ist der Mindestlohn auf 9,19 Euro gestiegen. Da er auch für Minijobs gilt, bedeutet das, dass bei unveränderter Obergrenze von 450 Euro die monatliche Arbeitszeit nicht mehr als 48 Stunden betragen darf. Andernfalls wird entweder die 450-Euro-Grenze überschritten oder der Mindestlohn unterschritten. Besonders problembehaftet ist das, wenn Ihr Verein den Ehrenamts- oder Übungsleiterfreibetrag mit einem Minijob kombiniert.

Kombination von Minijob und Freibeträgen

Grundsätzlich gilt: Werden die Freibeträge von 60 bzw. 200 Euro pro Monat überschritten, wird die Vergütung, die darüber hinausgeht, lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Ist dieser Anteil der Vergütung nicht höher als 450 Euro, können Sie aber auf Minijob-Basis abrechnen. So ergibt sich eine noch pauschaliert abrechenbare Vergütung pro Monat

- bei der Ehrenamtspauschale von 510 Euro (450 Euro + 60 Euro)
- beim Übungsleiterfreibetrag von 650 Euro (450 Euro + 200 Euro).

Da es sich um jahresbezogene Freibeträge handelt, müssen Sie diese nicht in gleichen Teilen auf jeden Monat umlegen. Sie haben also die Möglichkeit,

- bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen einen entsprechend höheren Freibetragsanteil pro Monat anzusetzen,
- bei ganzjährigen Verträgen wechselnde Stundenzahlen pro Monat zu berücksichtigen, ohne dass die 450-Euro-Grenze überschritten wird,
- zunächst den Freibetrag mit gleichen monatlichen Zahlungen auszuschöpfen und dann die übrigen Monate die gesamte Vergütung auf Minijob-Basis abzurechnen.

Mindestlohn und Freibeträge

Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag sind nach herrschender Auffassung nicht mindestlohnpflichtig. Das ergibt sich aus § 22 Abs. 3 Mindestlohngesetz. Er befreit ehrenamtlich tätige Personen vom Mindestlohn. Darunter fallen auch Vergütungen, die die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.

Vergütungen, die Ihr Verein darüber hinaus zahlt, sind aber mindestlohnpflichtig. Sozialversicherungsrechtlich wird nämlich von einem einheitlichen Arbeitsverhältnis ausgegangen. Eine Aufteilung in einen sozialversicherungspflichtigen und einen -freien Anteil ist also grundsätzlich nicht möglich. Die Mindest-Stundenvergütung betrifft dann auch den Bereich, der nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG steuerfrei ist.

PRAXISTIPP ! Mit dem neuen Mindestlohn pro Stunde muss sich also auch der Gehaltsanteil erhöhen, der rechnerisch auf die Freibeträge entfällt. Prüfen Sie Minijob-Verträge und passen Sie die vereinbarte Arbeitszeit bei Bedarf an.

Getrennte Tätigkeiten bei Minijob und Freibeträgen?

Grundsätzlich können beim selben Arbeitgeber auch zwei Arbeitsverhältnisse bestehen, die arbeits- und sozialversicherungsrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Wegen des Mindestlohns ist eine solche Gestaltung für Ihren Verein natürlich besonders attraktiv.

Wichtig ! Hier ist aber Vorsicht geboten. Wird Ihr Verein von der Deutschen Rentenversicherung Bund geprüft, müssen Sie damit rechnen, dass diese eine willkürliche Aufteilung nicht akzeptiert. Die Prüfer werden regelmäßig ein einheitliches Arbeitsverhältnis unterstellen. Diese Vermutung können Sie aber widerlegen.

Wenn Sie für eine Nebentätigkeit zu einer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Haupttätigkeit den Übungsleiterfreibetrag gewähren wollen, müssen Sie folgende Voraussetzungen beachten:

- Sie müssen die Nebentätigkeit vertraglich getrennt regeln, abrechnen und vergüten. Die Verträge sollten nicht miteinander verbunden sein. Schädlich wäre es deshalb, wenn beide Arbeitsverträge zum gleichen Datum beginnen oder – bei befristeten Verträgen – zum gleichen Zeitpunkt enden.
- Die Nebentätigkeit muss sich klar von der Haupttätigkeit abgrenzen lassen (gilt für Inhalt und Anforderungsprofil).
- Auf keinen Fall darf im Hauptarbeitsvertrag eine Klausel enthalten sein, nach der Sie den Mitarbeiter auch für andere, vergleichbare Tätigkeiten einsetzen können.

Warum Sie die Arbeitszeit konkret regeln sollten

Minijobs sind Teilzeitarbeitsverträge. Deswegen gilt für sie das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG). Gibt es keine festen Arbeitszeiten, wie in Vereinen häufig der Fall, handelt es sich um sog. Abrufarbeit. § 12 Abs. 1 TzBfG regelt hier: Ist die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt, gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart.

Wichtig | Diese Grenze gilt erst seit dem 01.01.2019. Bis dahin lag sie bei zehn Stunden. Sie kann deshalb zur Falle für Ihren Verein werden. Haben Sie nämlich im Arbeitsvertrag zur Arbeitszeit nichts geregelt, gelten jetzt 20 Wochenstunden als vereinbart. Bei einem Mindestlohn vom 9,19 Euro ergäbe das ein Gehalt von mindestens 796,47 Euro im Monat.

PRAXISTIPP | Legen Sie deshalb unbedingt eine entsprechende Arbeitszeit im schriftlichen Arbeitsvertrag fest.

Steuerfreies Jobticket gilt auch für Minijobs

Eine dritte Neuerung ist für Sie und Ihre Minijobber attraktiv. Seit dem 01.01.2019 sind Leistungen (Barzuschüsse und Sachbezüge) für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wieder lohnsteuerfrei und damit auch beitragsfrei in der Sozialversicherung. Das gilt auch für geringfügige Arbeitsverhältnisse.

PRAXISTIPP | Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. D. h.: Ihr Minijobber kann das steuerfreie Jobticket auch in der Freizeit nutzen.

Bisher war das Jobticket als Sachbezug nur bis zu einer Freigrenze von monatlich 44 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Neuregelung hat für Sie den Vorteil, dass Sie das Jobticket nicht mehr in diese 44-Euro-Freigrenze einbeziehen müssen und höhere Fahrtkostenerstattungen nicht pauschal versteuern müssen. Diese zusätzliche Leistung wird nicht zum Verdienst hinzugerechnet und hat keine Auswirkung auf den Status als Minijobber.

■ Beispiel

Ein Minijobber erhält von Ihnen monatlich 450 Euro. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Verein erhält er von Ihnen ein Jobticket. Sie zahlen für das Jobticket monatlich 100 Euro. Die Beschäftigung bleibt weiterhin ein Minijob, da es sich bei dem Jobticket um einen lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezug handelt.

Wichtig | Sie müssen das Jobticket aber zusätzlich zum geschuldeten Entgelt zahlen, damit es steuerfrei ist. Soll das Jobticket einen Teil der Vergütung ersetzen, müssen Sie also ein entsprechend geringeres Gehalt vereinbaren. Für Mitarbeiter, die Sie ausschließlich über den Ehrenamts- oder Übungsleiterfreibetrag abrechnen, gilt das Jobticket nicht.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Vergütung von Vorständen im Verein: Endlich kommt etwas Licht ins Dunkel

I „Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig“. So regelt es das Bürgerliche Gesetzbuch in § 27 Abs. 3 S. 2 BGB seit dem 01.01.2015. Von diesem Vergütungsverbot kann Ihr Verein nur durch eine Satzungsregelung abweichen (§ 40 BGB). Seitdem diese Regelung gilt, ist unklar, ob sich das Vergütungsverbot nur auf die eigentliche Vorstandstätigkeit bezieht oder auf alle entgeltlichen Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder. Wir haben für Sie deshalb beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nachgefragt. Dessen Antwort bringt wenigstens etwas Licht ins Dunkel. I

Der gesetzliche Hintergrund

Die Auffassung, dass es Ihren Verein die Gemeinnützigkeit kostet, wenn Sie dem Vorstand eine Vergütung zahlen, ohne dass das in der Satzung so geregelt ist, vertritt die Finanzverwaltung schon seit 2008 (Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 25.11.2008, Az. IV C 4 – S 2121/07/0010). Seit 2015 ist das durch die Neuregelung von § 27 Abs. 3 BGB auch gesetzlich manifestiert: „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“ Nach § 40 BGB können Sie diese Vorgabe nur über Ihre Satzung wirksam ändern. Entsprechend verlangen die Finanzämter auch eine Satzungsregelung, wenn Ihr Verein den Vorstand für seine Arbeit vergüten will.

Das Problem in der Vereinspraxis

Bei vielen Vereinen fehlt eine solche Regelung in der Satzung. Braucht man die aber überhaupt? Diese Frage stellt sich vor allem, wenn Sie nicht die eigentliche Vorstandstätigkeit vergüten wollen, sondern andere Tätigkeiten, die Vorstandsmitglieder für Ihren Verein erbringen; z. B. als Trainer, Dozent oder bei der Leitung bestimmter Projekte.

Die Finanzverwaltung hat sich bisher nicht dazu geäußert, wie eng die Regelung des § 27 Abs. 3 BGB hier auszulegen ist – ob sie also für alle Tätigkeiten des Vorstands gilt.

Vergütungsverbot bezieht sich nur auf Erfüllung der Organpflichten

Das BMJV vertritt jetzt die Auffassung, dass sich das Vergütungsverbot nur auf Tätigkeiten des Vorstands für die Wahrnehmung seiner Organpflichten bezieht. Welche Tätigkeiten von den Organpflichten umfasst sind, lässt sich dabei für die Vorstandsmitglieder nicht allgemein

beantworten. Die Pflichten sind nämlich gesetzlich nicht endgültig festgelegt, sondern können von Ihrem Verein weitgehend auch durch Ihre Satzung bestimmt werden.

Allgemeine Organpflichten

Unabhängig von besonderen Satzungsregelungen gehören folgende Aufgaben zum regelmäßigen Geschäftskreis des Vorstands:

- Alle Tätigkeiten, die die rechtliche Außenvertretung des Vereins betreffen (Vertragsabschlüsse).
- Die allgemeine Vereinsverwaltung, insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- Die Buchführung und Verwaltung der Vereinsfinanzen.
- Die allgemeine Förderung des Vereinszwecks.

Eine Abgrenzung von spezifischen Aufgaben, die mit dem jeweiligen Vereinszweck zusammenhängen, wird dabei vielfach nicht möglich sein. So fällt es grundsätzlich in den Aufgabenbereich des Vorstands, Veranstaltungen zu organisieren, die mit den Vereinszwecken zusammenhängen, z. B. Sport- oder Kulturveranstaltungen. Dabei spielt es keine Rolle, dass solche Tätigkeiten in größeren Vereinen oft in der Hand hauptamtlicher Geschäftsführer liegen, weil grundsätzlich der Vereinsvorstand das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan ist.

Besondere Organpflichten und Satzungszweck

Überträgt die Satzung dem Vorstand weitere Aufgaben, fallen auch diese unter das Vergütungsverbot des § 27 Abs. 3 BGB. Regelmäßig betrifft das alle Leitungs- und Organisationsaufgaben im Umfeld der Satzungstätigkeiten. Denn diese Arbeiten fallen naturgemäß dem

Vorstand zu. Denn er ist der einzige, der die dafür erforderliche Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis hat. Diese Aufgaben können zwar zum großen Teil auch delegiert werden, aber eben nur vom Vorstand selber.

Auch die Leitung einzelner Vereinsprojekte fällt grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands.

■ Beispiel

Ein Vorstandsmitglied leitet ein Vereinsprojekt, für das Ihr Verein auch öffentliche Fördermittel bekommt. Diese Tätigkeit lässt sich regelmäßig nicht von der allgemeinen Vereinsverwaltung trennen. Sie fällt unter das Vergütungsverbot.

Folge: Soll der Vorstand für seine Arbeit in diesem Projekt eine Vergütung bekommen, brauchen Sie dafür eine Regelung in Ihrer Satzung, dass die Vorstandstätigkeit vergütet werden darf.

PRAXISTIPP | Unproblematisch sind dagegen Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Satzungszwecke Ihres Vereins in die Tat umzusetzen. Ist der Vorstand also z. B. auch als Trainer, Dozent, Künstler etc. aktiv, darf Ihr Verein ihm dafür eine Vergütung zahlen. Der erwähnten Satzungsregelung bzw. -erlaubnis bedarf es für diese Tätigkeiten nicht.

Wie muss die Regelung in Ihrer Satzung aussehen?

Sowohl in den Vereinen als auch in den Finanzämtern hat man bisher gerätselt, wie eine entsprechende Satzungsregelung für eine Vergütungserlaubnis aussehen muss. Diese Unsicherheit hat auch Blüten getrieben. Die Praxis lehrt, dass Finanzämter die von dem Verein vorgelegten Satzungsentwürfe monieren, obwohl ihr „so nicht“ weder durch das Vereinsrecht noch durch gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben gedeckt ist.

Das BMJV verweist hier auf die eigene Muster-satzung, die folgende Regelung zur Vorstandsvergütung enthält:

MUSTERSATZUNG / Vergütung des Vorstands

„Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung“.

Ausweg: Pauschaler Aufwandersatz immer zulässig?

Das Thema „Vergütungsverbot und Satzung“ können Sie umgehen, wenn Sie Vorstandsmitgliedern pauschalen Aufwandersatz gewähren. Das BMF verlangt keinen Einzelnachweis der Aufwendungen, wenn die Pauschale den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt. Das gilt aber nicht, wenn Sie durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abdecken wollen. Ihre Zahlung darf zudem nicht unangemessen hoch sein (BMF, Schreiben vom 21.11.2014, Az. IV C 4 – S 2121/07/0010 :032, Abruf-Nr. 187572).

Wichtig | Der BGH ist aber weniger großzügig als das BMF. Nach seiner Auffassung fallen unter den Ersatzanspruch nur „Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags freiwillig, auf Weisung des Auftraggebers oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringt“ (BGH, Urteil vom 14.12.1987, Az. II ZR 53/87). Alle Leistungen, die darüber hinaus bezogen werden, sind Vergütung. D. h. offenes oder verschleiertes Entgelt für die geleistete Tätigkeit. Dazu gehören auch sämtliche Pauschalen, die Aufwand abdecken, der dem Vorstand nicht tatsächlich entstanden ist oder den er nicht belegen kann. Solche Zahlungen bedürfen deswegen vereinsrechtlich der Erlaubnis durch die Satzung, selbst wenn sie nach Auffassung des BMF unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind.

FAZIT | Sie begeben sich auf unsicheres Terrain, wenn Sie Vorstandsmitgliedern Vergütungen zahlen, ohne dass das durch die Satzung genehmigt ist. Das gilt auch, wenn der Vorstand nur Geld für Dinge bekommt, die außerhalb seiner eigentlichen Vorstandsaufgaben liegen. Auch in diesen Fällen raten wir Ihnen, Ihre Vereinssatzung um eine allgemeine Vergütungserlaubnis für den Vorstand zu ergänzen.

BUCHFÜHRUNG

Ist eine Chorreise ein durchlaufender Posten?

| Wir singen im Chor und machen ein bis zwei Mal im Jahr eine Chorreise, um Stücke einzuüben und Freizeit miteinander zu verbringen. Ist es gemeinnützigkeitsrechtlich erlaubt, dass die Reise vom Verein gebucht, aber nicht finanziell getragen wird? D. h. die jeweiligen Chormitglieder überweisen ihren Anteil aufs Vereinskonto. Von dort wird der Gesamtbetrag dann vom Chorkonto auf das Seminarhaus überwiesen. Die einlaufenden Gelder gehen also zum gleichen Teil wieder ab. |

Antwort | Um einen durchlaufenden Posten handelt es sich hier nicht. Dafür müsste nämlich direkt eine rechtliche Beziehung zwischen dem Anbieter und Ihren Mitgliedern bestehen, und Ihr Verein müsste die Zahlungen der Mitglieder lediglich durchreichen. Das dürfte hier nicht der Fall sein, weil Ihr Verein wohl im eigenen Namen bucht und dann selbst an die Mit-

glieder berechnet. Es gibt aber keine weiteren Bedenken gegen das Verfahren.

Ist der Hauptzweck der Chorreise das Singen, fallen diese Einnahmen in Ihren Zweckbetrieb und sind ertragsteuerfrei. Überschreitet Ihr Verein die Kleinunternehmergrenze, müssen Sie aber Umsatzsteuer erheben.

ZERSTRITTRENER VORSTAND

Kann man über den Kopf des Vorsitzenden hinweg eine Mitgliederversammlung einberufen?

| Unser Vorstand ist hoffnungslos zerstritten. Der Vorsitzende blockiert Entscheidungen und weigert sich, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Als Ausweg wird nur noch die Neuwahl des Vorstands in Frage kommen. Wie können wir eine Wahl durchführen, ohne dass der Vorsitzende zustimmt? |

Antwort | Grundsätzlich kann eine Mitgliederversammlung auch ohne Zustimmung des Vorsitzenden einberufen werden. Selbst ein Beschluss des Vorstands ist dazu nicht erforderlich.

me Einberufung der Mitgliederversammlung ist hier also ohne den Vorsitzenden möglich, wenn ein oder mehrere weitere Vorstandsmitglieder einzeln oder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Wer darf zur Mitgliederversammlung einladen?

Trifft die Satzung keine andere Regelung, wird die Mitgliederversammlung vom vertretungsberechtigten Vorstand einberufen, weil dieser für den Verein auch im Innenbereich handelt. Haben also Vorstandsmitglieder eine Einzelvertretungsberechtigung (das ergibt sich aus der Satzung), können sie die Versammlung einberufen, ohne dafür die Zustimmung des restlichen Vorstands einzuholen.

Ein Beschluss des Vorstands ist dazu nicht erforderlich. Es gilt hier das Gleiche wie für andere Vertretungshandlungen des Vorstands. War er nach Satzung befugt, Rechtsgeschäfte abzuschließen, binden sie den Verein. Eine wirksa-

Recht zur Einladung korrespondiert mit Recht zur Ausladung

Es gibt dabei allerdings ein Problem: Wer zur Mitgliederversammlung einladen darf, darf die Einladung auch zurücknehmen oder widerrufen. Der erste Vorsitzende könnte also die Einladung widerrufen, wenn er alleinvertretungsberechtigt ist.

Für den Widerruf gilt dabei die gleiche Form wie für die Einladung. Wirksam wird er erst, wenn er den Mitgliedern zugeht. Eine bloße Erklärung des Vorstands genügt nicht. Da die Einladung in der Regel an eine Frist gebunden ist, der Widerruf aber lediglich rechtzeitig vor der Versammlung zugestellt werden muss, ist der Widerrufende hier im Vorteil.

Das Minderheitenbegehren als ultima ratio

Nutzt der Vorsitzende seine Möglichkeit, die Mitgliederversammlung zu verhindern, bleibt nur die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit. Regelt das die Satzung nicht anders, müssen das mindestens zehn Prozent der Mitglieder mit Angabe wenigstens eines Tagesordnungspunkts fordern.

Das Minderheitenbegehren richtet sich zunächst an den Vorstand. Folglich kann der Vorsitzende die so einberufene Versammlung erneut topedieren. Tut er das, kann sich die Minderheit von Registergericht ermächtigen lassen, die Versammlung durchzuführen. Diese Versammlung kann der Vorsitzende dann nicht mehr verhindern.

AUFWANDSERSATZ

Muss der Verein dem Vorstand jeden geltend gemachten Aufwand ersetzen?

I In unserem Verein gibt es Streit um Fahrtkostenersatz für den Vorstand. Es besteht der Verdacht, dass er Fahrten abrechnet, die für die Vorstandsarbeit nicht nötig sind. Kann der Verein ihm die Zahlung verweigern oder Zahlungen grundsätzlich untersagen? **I**

Antwort | Grundsätzlich verweigern kann ein Verein den Aufwandsersatz nur per Satzung. Die Rechtsprechung hat aber enge Grenzen für ersatzpflichtige Aufwendungen gesetzt.

sie für die Amtstätigkeit erforderlich waren. Der Vorstand kann also nur Reisekosten abrechnen, wenn er nachweisen kann, dass die Fahrt für die Amtstätigkeit notwendig war.

Welche Aufwendungen müssen erstattet werden?

Was konkret unter Aufwendungen zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Auftragsrecht, auf das § 27 Abs. 3 S. 1 BGB verweist. Danach sind Aufwendungen alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die der Vorstand im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit freiwillig, auf Weisung des Vereins oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringt.

Es steht nicht in seinem Ermessen, ob und wie oft er z. B. bestimmte Vereinseinrichtungen aufsucht. Für jede Fahrt muss er einen Grund angeben, der zwingend mit der Vorstandsarbeit zusammenhängen muss. Kann er das nicht, darf er sich keinen Aufwandsersatz auszahlen bzw. macht sich schadenersatzpflichtig, falls er das doch getan hat.

Dazu zählen alle Auslagen, insbesondere für Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten etc. Sie sind erstattungsfähig, wenn sie tatsächlich angefallen, für die Ausführung der Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten (BGH, Urteil vom 14.12.1987, Az. II ZR 53/87, Abruf-Nr. 090487).

Ausschluss nur per Satzung

Der Aufwandsersatzanspruch von Vorstandsmitgliedern ist gesetzlich geregelt. Nach § 27 Abs. 3 BGB gelten hier nämlich die Vorschriften zum Auftrag. Hier regelt dann § 670 BGB, dass eine Ersatzpflicht des Vereins besteht.

Nachweispflicht des Vorstands

Daraus ergibt sich eine Nachweispflicht des Vorstands. Er muss seine tatsächlichen Kosten mit Belegen nachweisen und darstellen, dass

Wegen dieses gesetzlichen Anspruchs kann der Verein Aufwandsersatz nicht verweigern, solange die Aufwendungen erforderlich, angemessen und nachweisbar sind. Ein Ausschluss ist nur per Satzung möglich. Das ergibt sich aus § 40 BGB. Danach ist die Regelung des § 27 Abs. 3 BGB „nachgiebig“. Eine solche vom Gesetz abweichende Regelung muss aber die Satzung treffen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.